

Preamble des Bebauungsplans
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung vom 13.12.1986 (SGBL I S. 15.87) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.88 (SGBL I S. 2089) und des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung vom 06.06.1986 (SGBL I S. 157), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.87 (SGBL I S. 214) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 26.11.87 (SGBL I S. 214) hat der Rat der Gemeinde Hassbergen diesen Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Nebenbestimmungen, festzusetzen.

als Satzung beschlossen
 Hassbergen, den 18.06.90
 i.V. *Pirkmann*
 Gemeindevorstand
 Katenstüdtener
 Gemeindevorstand

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.11.88 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Nebenbestimmungen, öffentlich bekannt gemacht.
 Hassbergen, den 18.06.90
Pirkmann
 Gemeindevorstand

Veröffentlichungsweg
 Kartogrundlagen: Liegenschaftskarte, Flur
 Manuskript: 1:10000, Art: A III, Maßstab: 1:10000
 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 11 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 3 Katastergesetz vom 02.07.1986 - Nr. 187)
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, soweit Straßennetze sowie Plätze vollständig nach (Stand: 31.01.1989)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen und die GröÙen sind einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg
 Nienburg, den 01.02.1989
Pirkmann
 Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgestellt von
 Planungsbüro des Landkreises Nienburg/Weser
 Nienburg, den 12.09.1989
Unger
 Planungsbüro

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der
 Behörden und Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung
 am 18.06.1990, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung
 beschlossen.
 Hassbergen, den 18.06.1990
Pirkmann
 Gemeindevorstand

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 9 Abs. 4 BauGB
 ist mit Wirkung vom heutigen Tage (Anf.)
 außer Kraft zu setzen / mit Ausnahme der durch
 öffentlich gesachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung
 mit § 9 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
 Hassbergen, den

Beitragung Hannover
 (Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am
 22.06.1990 ausgesetzt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird gemäß
 § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
 Hannover, 24.09.1990
 Bezirksregierung Hannover
 In Auftrage
Pirkmann

Der Bebauungsplan würde eine Verletzung von Rechtsvorschriften
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Auflagen/Mit Nebenbestimmungen
 öffentlich gesachten Teile nicht
 macht.
 Hassbergen, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.02.1990, den
 Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die
 öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1
 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.90
 öffentlich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom
 18.06.90 bis 18.06.90 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich
 ausgelegen.
 Hassbergen, den 18.06.90
Pirkmann
 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am, den
 geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt
 und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1
 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom
, bis, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich
 ausgelegen.
 Hassbergen, den

Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom, den
 (Abs.) aufgeführten Auflagen/Mit Nebenbestimmungen
 zugestimmt. Dem Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB
 wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme
 bis zum gegeben.
 Hassbergen, den

Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom, den
 (Abs.) aufgeführten Auflagen/Mit Nebenbestimmungen
 zugestimmt. Dem Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB
 wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme
 bis zum gegeben.
 Hassbergen, den

Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom, den
 (Abs.) aufgeführten Auflagen/Mit Nebenbestimmungen
 zugestimmt. Dem Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB
 wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme
 bis zum gegeben.
 Hassbergen, den

Sie / Durchführung des Bebauungsplans
 den 22.06.1990
 für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht
 wurden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 22.06.1990 rechtsverbindlich
 geworden.
 Hassbergen, den 22.06.1990
Pirkmann
 Gemeindevorstand

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist
 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen
 des Bebauungsplans nicht geltend gemacht.
 Hassbergen, den 15.1.1992
Pirkmann
 Gemeindevorstand

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans
 sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des
 Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Rohrsen, den 17. Okt. 2003
Pirkmann
 Gemeindevorstand

PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 GE GEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 o OFFENE BAUWEISE
 - - - - - BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN**
 STRASSE/VERKEHRSLÄCHE
 STRASSEN/BAUGRENZLINIE
- WALD**
 Wald
- MASSNAHMEN ZUM ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 3 „GEWERBE GEBIET HASSBERGEN“
 SICHTDREIECK
 VERKEHRSGRUN

TEXTL. FESTSETZUNGEN

- § 1**
 INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DIE SICHT IN MEHR ALS 0,80 m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN
- § 2**
 BEPFLANZUNGEN SIND IN DER ART UND DICHTHE FOLGENDERMASSEN AUSZUFÜHREN
 - STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 10 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHTHE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3m² ANZUPFLANZEN
 - BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGEL ZU PFLANZEN DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6 UND NICHT MEHR ALS 10m BETRAGEN
 VORSCHLÄGE STRAUCH- UND BAUMARTEN
 STRAUCHER FELDAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASELNUSS, SPÄTE TRAUBENKIRSCH, HUNDROSE, HÖLUNDER, EBERESCHE, BIRKE, STEILEICHE
- § 3**
 AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST DIE ANLAGE VON GRUNDSTÜCKSZU- UND ABFAHRTEN IN DER ERFORDERLICHEN ANZAHL ZULÄSSIG
- § 4**
 IM GEWERBE GEBIET SIND AUSNAHMSWEISE NEBENANLAGEN gem. § 14 Abs. 2 Bau NVO ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

NEUE TRASSE DER KREISSTRASSE 1
 (BEREITS IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN GESICHERT)

LANDKREIS NIENBURG-WESER
 GEMEINDE **Urschrift**
HASSBERGEN
 Bebauungsplan Nr. 3
 „GEWERBE GEBIET HASSBERGEN“
 Flur 6 Maßstab 1:1000



Planverfasser Landkreis Nienburg/W Der Oberkreisdirektor Planungsamt	Bearbeitet R. Unger Gezeichnet C. Schlikerbusch	STAND Geändert	FEBRUAR 1990
---	--	-------------------	--------------